

N<sup>ro.</sup> 44.

Dienstag den 12. April

1836.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 407. (3)

E u r r e n d e

Nr. 5259.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die mit a. h. Entschlieſung vom 31. October 1835 herabgelangten Zollbestimmungen, in Bezug auf Bley, werden kund gemacht. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschlieſung vom 31. October v. J. zu genehmigen geruhet, daß im Wechselverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen, und den übrigen innerhalb des Zollverbandes befindlichen Provinzen der Monarchie, für das rohe Bley in Blöcken und Mulden, so wie für das alte und Bruchbley; ferner für das gegossene Bley, als: Kugeln und Schrote, und für das gezogene und gestreckte Bley, als: Dach-, Fenster- und Röhrenbley, auch Bleyfolien, und endlich für die Bleyglätte (Gold- und Silberglätte) der ungarische Eingangsdreißigst, und so auch der österreichische Eingangszoll mit 25 kr., für den Artikel Bleyerz, eigentlich Bleyglanz zur Löpferglatur, der ungarische Eingangsdreißigst mit  $6\frac{1}{4}$ , und der österr. Eingangszoll mit  $7\frac{2}{8}$  für den Wiener Zentner, und zwar für das rohe, dann alte und Bruchbley vom Netto-, für das gegossene, gezogene und gestreckte Bley aber, und für die Bleyglätte vom Sporec-Gewichte einzubeheben sey. Die beiderseitigen Ausgangszölle dieser Gegenstände in dem erwähnten Wechselverkehr, so wie die Ein- und Ausgangszölle gegen das Ausland bleiben unverändert. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 17. Februar l. J., Z. 5265, hiemit mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese neuen Zollbestimmungen mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen haben. — Laibach am 12. März 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,  
k. k. Gubernialrath.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

Z. 432. (1)

Nr. 2972.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Für die Herstellung eines ganz neuen Pfarrhofs in St. Gregor bei Orteneg wird am 26. April l. J. Vormittags 10 Uhr bei der Bezirks-Obrigkeit Reifnitz die Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Licitationslustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Maurerarbeiten in dem Betrage von 601 fl. 1 kr.; die Maurer-Materialien, mit Ausnahme der Steine, des Kalks und des Sandes, in dem Betrage von 354 fl. 50 kr.; die Steinmeharbeiten in dem Betrage von 55 fl. 12 kr.; die Zimmermannsarbeiten in dem Betrage von 192 fl. 38 kr.; die Zimmermanns-Materialien in dem Betrage von 345 fl. 45 kr.; die Tischlerarbeiten in dem Betrage von 153 fl. 40 kr.; die Schlosserarbeiten in dem Betrage von 157 fl. 7 kr.; die Glaserarbeiten in dem Betrage von 92 fl. 12 kr.; die Schmiedarbeit in dem Betrage von 161 fl. 52 kr.; die Hafnerarbeit in dem Betrage von 36 fl., und die Anstreicherarbeit in dem Betrage von 76 fl.; daher in Summa 2226 fl. 17 kr. ausgebothen werden, und jener als Ersteher verbleibt, welcher die mindesten Anbothe macht; zuletzt wird die ganze Arbeit und Materialbestellung feilgebothen, daher auch ein einzelner Licitant auf das Ganze einen Anboth machen kann. — Die Hand- und Zugarbeiten werden in Natura von den Pfarr-Gemeinden geleistet. — Der Plan, die Vorausmaß und die Baudevisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Bezirks-Obrigkeit Reifnitz eingesehen werden. — Vom k. k. Kreisamte zu Neustadt am 3. April 1836.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 415. (2)

Nr. 2330.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Barbara Freyinn v. Rechsbad, geb. Gräfinn v. Thurn-Walffina, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. Februar v. J. verstorbenen Herrn Joseph Grafen v. Thurn-Walff

fassina, k. k. Subernal-Secretärs, die Tagesatzung auf den 2. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 26. März 1836.

Z. 513. (3) Nr. 2968.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekant gemacht: Es sey über das Gesuch der Vincenzia Bobik und Ferdinanda Regul, de praes. 4. April d. J., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf den Rahmen Franz Kav. Krenn, pro cautione lautenden krain. ständischen Avarial-Obligation, ddo. 1. November 1799, Nr. 5762, à 4 % pr. 300 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Avarial-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, die obgedachte Avarial-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 8. April 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 414. (2) Nr. 580.

B e r l a u t b a r u n g.

Die wohlhöbl. k. k. oberste Hof-Postverwaltung hat laut Decret vom 21. v. M., Z. <sup>8723</sup>/<sub>10141</sub> die Eröffnung einer wöchentlich einmahligen Personen-Eisfahrt zwischen Grätz und Triest, mit unbedingter Aufnahme von Reisenden bei allen auf dieser Route liegenden Postämtern, versuchsweise für die Sommermonathe beschlossen, und bestimmt, daß die erste solche Fahrt von Grätz am Mittwoch den 4., und von Triest am Samstag den 7. Mai 1836 abgefertigt werde. — Dieselbe wird sich an eine zeitweilig einzuleitende dritte wöchentliche Personen-Eisfahrt zwischen Wien und Grätz anschließen, und somit die erforderliche Verbindung mit Wien

herstellen. — Die Abfahrt von Grätz wird am Mittwoch Nachmittags 2 Uhr Statt finden, somit werden jene Reisenden, welche zu Folge der neuen Einleitung Morgens von Wien dort einlangen, am nämlichen Tage Gelegenheit zur weitem Reise nach Laibach und Triest finden. — Die Abfahrt von Triest nach Grätz ist auf jeden Samstag 6 Uhr früh festgesetzt, und es wird die Arkunst zu Grätz am Montag um 1 Uhr Nachmittags erfolgen, wornach die Reisenden jene Eisfahrt benützen können, welche am nämlichen Tage um 6 Uhr Abends von dort nach Wien abgeht. — Gedachte Personen-Eisfahrten langen übrigens, und zwar: jene aus Grätz jeden Donnerstag Abends, jene aus Triest jeden Samstag Abends in Laibach an, von wo sie, das ist: die erstere am Freitag 5 Uhr früh nach Triest, die letztere am Sonntag um 10 Uhr Vormittags nach Grätz abgehen werden. — Die weitem dießfälligen hiemit verknüpften Bestimmungen sind folgende: 1) Die Passagier-Gebühr beträgt zwanzig 8 Kreuzer pr. Postmeile, wornach für die Fahrt von Laibach nach Triest 7 fl. 42 kr., und von Laibach nach Grätz 13 fl. 4 kr. entfallen. — 2) Jedem Reisenden ist gestattet, an Gepäck 25 Pfund frei mit sich zu nehmen; für das Uebergewicht tritt wie gewöhnlich die Bezahlung des tariffmäßigen Porto ein. — Das Gepäck darf jedoch überhaupt nur in Felleisen und Packets, keineswegs aber in Koffern oder Kisten bestehen, und nicht von bedeutendem Volumen seyn. — 3) Reisegepäck zur Voraus- oder Nachsendung mit dem Brancardswagen wird nur gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren bei der Auf- oder Abgabe übernommen. — 4) Die Beförderungszeit ist nach jener bei den sehr schnell gehenden Briefpost-Eilwagen bemessen, doch ist zur Bequemlichkeit der Reisenden, welche es wünschen sollten, ein viertelstündiger Aufenthalt auf den Stationen gestattet; für das Frühstück, Mittagmahl und Nachtmahl ist  $\frac{1}{2}$  und 1 Stunde Zeit passirt, und 5) ist hinsichtlich der unbedingten Aufnahme im Wesentlichen Folgendes zu beobachten: a) Reisende, welche in den vorhandenen Avarial-Wägen keinen Platz mehr finden, werden selbst dann, wenn es sich nur um einen Sitz handeln sollte, mit Wägen der Poststationen befördert. b) Die Reisenden haben ihre Plätze nach der Ordnung ihrer Aufnahme einzunehmen; wenn demnach der Hauptwagen und die Avarial-Beifalleschen besetzt sind, so kann der später Aufgenommene nur einen Sitz in den Wägen der Poststationen ansprechen. Unterwegs hat Derjenige, welcher

bereits eine Strecke gefahren ist, vor dem Zusitzenden den Vorzug. Wird unterwegs ein Sitz im Hauptwagen oder in der Aerial-Kalesche leer, so entscheidet ebenfalls die frühere Aufnahme, wer solchen einzunehmen hat. Endlich müssen c) die bestehenden Polizei-Vorschriften streng beobachtet werden. — Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach den 4. April 1836.

Z. 413. (2) **Concurs.** Nr. 4748/913 Z. M.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Görz ist die Stelle des zweiten Amtschreibers mit dem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden provisorisch zu besetzen. — Die Bewerber um diesen, oder einen dadurch sich erledigenden, mit gleichem oder geringerem Gehalte verbundenen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich nebst der Kenntniß der Gefällen-Manipulation und des Rechnungswesens, auch über die Kenntniß der italienischen Sprache, ihre bisherige Dienstleistung und ihr untadelhaftes Betragen befriedigend auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder andern Beamten des Görzer Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, noch vor Ablauf der Concursfrist, welche auf den fünf und zwanzigsten April d. J. festgesetzt wird, im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz zu überreichen. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach den 20. März 1836.

Z. 417. (2) **Concurs.** Nr. 5143/992 Z. M.

Bei dem k. k. Triester Hauptzollamte ist die dritte Ervedientenstelle mit dem Jahresgehälte von 500 fl., und einem Quartiergelde von 80 fl., dann eine Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehälte von 300 fl., und einem Quartiergelde von 40 fl., endlich bei dem k. k. Commercial-Zollamte zu Duino die Einnehmerstelle mit dem Gehälte jährlicher 500 fl., und dem Genusse einer freien Wohnung, so wie mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehältsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um eine dieser provisorisch zu besetzenden Dienststellen, oder einen etwa hierdurch sich erledigenden gleichen oder mindern Dienstplatz, haben ihre Gesuche, in welchen sie sich über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, dann über ihre Sprach-, Zoll-, Manipulations- und Rechnungsfenntnisse auszuweisen und zu äußern

haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Triester Hauptzollamtes oder des Commercial-Zollamtes Duino verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Triester Bezirks-Verwaltung, in so ferne sie eine Dienststelle in dem Bereiche derselben, oder an die k. k. Görzer Bezirks-Verwaltung, in so ferne sie eine Dienststelle in dem Bereiche der letztern zu erlangen wünschen, binnen der hiezu bestimmten Concursfrist bis 5. Mai d. J. zu leiten. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach den 4. April 1836.

Z. 420. (1) **Getreid-Licitation.** Nr. 4540.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Michelsletten werden über Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 21. April 1836, Vormittags von 9 — 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittags, beiläufig 271 Mezen 36  $\frac{1}{16}$  Maß Zinsweizen; 137 Mezen 3  $\frac{30}{32}$   $\frac{1}{3}$  Maß Korn; 363 Mezen 16  $\frac{23}{32}$   $\frac{1}{3}$  Maß Hirse; 20 Mezen Gerste; 798 Mezen 24  $\frac{11}{16}$  Maß Hafer, in kleinen Parthien oder im Ganzen zum Verkaufe ausgeboten, wozu Kaufliebhaber zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Michelsletten am 18. März 1836.

Z. 404. (3) **Getreid-Licitation.** Nr. 196.

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 15. April l. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Amtskanzlei zu Adelsberg 139 Mezen 1 Maß Weizen, 92 Mezen 1 Maß Haide, und 57  $\frac{1}{2}$  Mezen Hirse guter Qualität, sowohl im Ganzen als auch in kleinen Parthien, werden veräußert werden. Wozu sich die Kauflustigen einfinden und die Getreidsorten einsehen mögen.

K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 1. April 1836.

Z. 405. (3) **Jagd-Verpachtung.**

Das Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg macht öffentlich bekannt, daß am 21. April l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der herrschaftlichen Amtskanzlei, die hohe und niedere, zur Staatsherrschaft Adelsberg gehörige Jagd, vom 1. Juli 1836 angefangen, auf weitere sechs Jahre, nämlich: bis 1. Juli 1842, werde licitando verpachtet werden. Die dies-

fälligen Licitationsbedingnisse stehen täglich Jedermann zur Einsicht offen, und es wird noch bemerkt, daß die Jagd sich durch ihre schöne Arondirung, ebene und bequeme Lage vor Wiesen auszeichne, und für Jagdfreunde schon deshalb, dann aber auch der ergiebigen Ausbeute wegen ungemein einladend sey.

Verwaltungsamt der Staats Herrschaft Adelsberg am 9. Februar 1836.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 421. (1) **E d i c t.** Nr. 455/329

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Rothburga Zottmann von Rodija, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des schon durch mehr den 30 Jahre unbekannt wo befindlichen, zu Stoob Haus-Nr. 22, am 5. December 1790 gebornen Thomas Gregorzh, über diesen den Hrn. Barthelmä Rode, Gemeinderichter zu Domschalle, als Curator aufgestellt. Thomas Gregorzh wird demnach mit dem Beisatze vorgeladen, daß dieses Gericht, wenn er während der einjährigen Zeitfrist nicht erscheint, oder daß Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens nicht setzt, zur Todeserklärung desselben schreiten, und das Vermögen, bestehend in der zur Pfarrkirche Mannsburg, sub Urb. Nr. 48 1/4 dienstbaren Kasse, den bekannten und sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Vereintes Bezirksgericht Münkendorf den 15. März 1836.

Z. 425. (1) **E d i c t.** Z. Nr. 275.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen der Herrschaft Weissenstein, zur Erhebung des Activ- und Passivstandes ihres Sachzehendrückständlers Bernard Planka von Reka, die Tagsatzung auf den 9. Mai l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden. Es werden demnach alle Jene, die bei diesem Rückständler aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, am obbestimmten Tage zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 22. Febr. 1836.

Z. 424. (1) **E d i c t.** Z. Nr. 274.

Alle Jene, die bei dem Herrschaft Weissensteiner Sachzehendrückständler Thomas Ping von Ratschitscha, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben zu der dießfalls auf den 9. Mai l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagsatzung so gewiß zu erscheinen, als sie sich im Widrigen die üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 22. Febr. 1836.

Z. 425. (1) **E d i c t.** Z. Nr. 275.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird kund gemacht: Es sey über Einschriften der löbl. Herrschaft Weissenstein, zur Erhebung des Activ- und Passivstandes des dortigen Sachzehendrückständlers Anton Koloriga von Verch na Koiskim, die Tagsatzung auf den 9. Mai l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden. Es werden demnach alle Jene, die bei diesem Sachzehendrückständler aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, am bestimmten Tage solche so gewiß geltend zu machen, als sie sich im Widrigen die üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 22. Febr. 1836.

Z. 422. (1) **E d i c t.** Z. Nr. 465.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des am 19. Mai 1835 mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Mathäus Nachoritsch von Pöschinig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 30. Mai l. J., früh 10 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung so gewiß geltend zu machen und darzutun, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 29. März 1836.

Z. 419. (2)

Am Gute Gerbin bei Littay, vier Stunden unter Laibach am Saveströme, stehen 400 Eimer 1834er, fünf-, sechs-, acht-, zehn- und auch darüber grädige Weine, in großen oder auch in kleinen Partien zum Verkaufe bereit. Wer volle Sicherheit leisten will, kann nach erlegtem halben Betrage die andere Hälfte ein ganzes Jahr lang schulden.

Z. 403. (3)

**Weinlicitation.**

Im Schloßgebäude zu Leopoldsrudersruhe wird am 16. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, eine bedeutende Quantität von 1834er Weinen aus den Neustädter Gebirgen licitando hintan verkauft werden.

Laibach am 5. April 1836.